

Tarifvertrag

über die Bildung betriebsratsfähiger Einheiten beim Internationalen Bund – Gesellschaft für Beschäftigung, Bildung und Soziale Dienste mbH

Zwischen

dem Internationalen Bund – Gesellschaft für Beschäftigung, Bildung und Soziale Dienste
mbH
(IB gGmbH)

- im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – (ver.di)
sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – (GEW)

- im Folgenden „Gewerkschaften“ genannt –

wird ein Tarifvertrag gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Betriebsverfassungsgesetz geschlossen:

§ 1

Ziele und Grundsätze

Beide Tarifvertragsparteien verfolgen das Ziel, eine flächendeckende betriebliche Interessenvertretung zu erreichen. Sie orientieren sich bei der Zuordnung einzelner Standorte zu betriebsratsfähigen Einheiten an der Entscheidungsstruktur auf Arbeitgeberseite. Um die Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte zu gewährleisten und eine effektive Interessenvertretung zu ermöglichen, sollen übermäßige Entfernungen vermieden werden.

§ 2

Bildung von Betrieben

- (1) Innerhalb der fünf vorhandenen Niederlassungen der IB gGmbH werden einzelne Standorte, auch die, welche nach § 4 Abs. 1 BetrVG selbstständige Betriebe wären, zu betriebsratsfähigen Einheiten / Betrieben zusammengefasst.
- (2) Die jeweils geltende Zuordnung ist den Anlagen 1 bis 5 zum Tarifvertrag zu entnehmen.

- (3) Die Anlage gilt nicht für Betriebe, die die Voraussetzungen eines Gemeinschaftsbetriebes erfüllen.

§ 3

Veränderungen

- (1) Neue Standorte werden der betriebsratsfähigen Einheit / dem Betrieb zugeordnet, der nach der Betriebsorganisation zuständig ist. Existiert dort kein Betriebsrat, ist der nächstgelegene Betriebsrat innerhalb der Niederlassung zuständig. Die entsprechende Anlage zum Tarifvertrag wird aktualisiert.

Die entsprechend aktualisierte Anlage zum Tarifvertrag wird vom Arbeitgeber den Gewerkschaften übermittelt und ggf. kommentiert. Widersprechen die Gewerkschaften nicht innerhalb von drei Monaten, so gilt die aktualisierte Anlage als verbindlich zwischen den vertragschließenden Parteien vereinbart.

- (2) Will eine der Tarifvertragsparteien aufgrund geplanter oder vollzogener Veränderungen der Betriebsorganisation, der Entscheidungsstruktur oder einer veränderten Unternehmensentwicklung von der jeweiligen Zuordnung der Standorte zu Betrieben abweichen, werden hierüber unverzüglich Verhandlungen aufgenommen. Führen die Verhandlungen nicht innerhalb eines halben Jahres zu einem Ergebnis, kann die entsprechende Anlage zum Tarifvertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Nachwirkung der betroffenen Anlage endet mit der Amtszeit der betroffenen Betriebsräte. Falls bis zum Ende der Nachwirkung keine neue Einigung über eine Zuordnung von Standorten zu betriebsratsfähigen Einheiten / Betrieben erzielt wird, werden Betriebsräte auf der Grundlage des § 4 BetrVG gewählt. Standorte, an denen kein Betriebsrat gewählt wird oder gewählt werden kann, werden dem nächstgelegenen Standort mit Betriebsrat innerhalb der Niederlassung zugeordnet.

§ 4

Weitere Regelungen

Unabhängig vom Sitz des jeweiligen Betriebsrats ist für die Fahrtkostenerstattung und die Arbeitszeitberechnung bei den einzelnen Betriebsratsmitgliedern der bisherige Arbeitsort maßgeblich.

Betriebsratskosten werden der Niederlassungsebene zugeordnet.

Anlage 1 zum Tarifvertrag

Niederlassung Nord:

Zur Niederlassung Nord gehören die IB gGmbH-Standorte in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Sachsen-Anhalt (ohne die Einrichtungen im Bezirk der Agentur für Arbeit Naumburg/Saale).

In der Niederlassung Nord wird ein Betriebsrat gewählt, der für alle Standorte zuständig ist.

Ein Betriebsrat, der vor dem 1. März 2010 für die Standorte in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt gewählt wird, bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit (Betriebsratswahl 2014) für Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zuständig.

Anlage 2 zum Tarifvertrag

Betriebsratsfähige Einheiten in der Niederlassung Ost:

In der Niederlassung Ost werden folgende zwei betriebsratsfähige Einheiten gebildet:

1. Sachsen umfasst alle Standorte in Sachsen, Brandenburg und Berlin sowie Einrichtungen im Bezirk der Agentur für Arbeit Naumburg/Saale.
2. Thüringen: umfasst alle Standorte in Thüringen

Anlage 3 zum Tarifvertrag

Betriebsratsfähige Einheiten in der Niederlassung West:

Zur Niederlassung West gehören alle Standorte in Nordrhein-Westfalen. Hier werden folgende drei betriebsratsfähige Einheiten gebildet:

1. NRW Nord
2. NRW Süd: Inklusiv Dienstleistungszentrum
3. Köln / Köln-Arbeit

Anlage 4 zum Tarifvertrag

Betriebsratsfähige Einheiten in der Niederlassung SüdWest:

Zur Niederlassung SüdWest gehören die Standorte in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen.

In der Niederlassung SüdWest wird eine betriebsratsfähige Einheit gebildet.

Der Betriebsrat in Rheinland-Pfalz West bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit für die Standorte in Rheinland-Pfalz West zuständig. Die Amtszeit könnte durch Rücktritt vorher enden.

Anlage 5 zum Tarifvertrag

Betriebsratsfähige Einheiten in der Niederlassung Süd:

Zur Niederlassung Süd gehören alle Standorte in Bayern und Baden-Württemberg.

In der Niederlassung Süd werden folgende zwei betriebsratsfähige Einheiten gebildet:

1. Bayern
2. Baden-Württemberg